

Gebäudeversicherungsdekret Basel-Landschaft (GVD BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ sowie auf §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (GVG BL) vom xxx²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Nicht versicherte Bauwerke, Bestandteile und Innenausbauten (§ 5 Abs. 2 GVG BL)

¹ Folgende Bauwerke gelten nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes:

- a. Bauwerke, die für längstens 5 Jahre aufgestellt werden;
- b. Bauwerke, die kein Fundament aufweisen;
- c. Bauwerke, deren Wert weniger als CHF 10'000.– beträgt;
- d. Traglufthallen;
- e. Leitungstunnels und -brücken.

² Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) passt den Betrag gemäss Abs. 1 Bst. c analog der Anpassung der Versicherungswerte an.

³ Nicht als Bestandteile von Gebäuden im Sinne des Gesetzes gelten Anlagen, die ausschliesslich betrieblichen Zwecken dienen, und dazugehörige bauliche Einrichtungen wie Sockel, Fundamente usw.

⁴ Nicht als Innenausbauten von Gebäuden im Sinne des Gesetzes gelten bewegliche Möblierung und bewegliche Apparate.

§ 2 Nicht versicherte Parzellen und Grundstückselemente (§ 6 Abs. 2 GVG BL)

¹ Folgende Parzellen gelten nicht als Grundstücke im Sinne des Gesetzes:

- a. Tram- und Eisenbahnparzellen;
- b. Gewässerparzellen;

1) SGS 100

2) SGS 350

- c. Strassen- und Wegparzellen, die im Eigentum kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen und die sich ausserhalb von Waldareal befinden.
- ² Folgende Elemente von oder auf Grundstücken sind nicht versichert:
- a. Leitungen aller Art, wie ober- oder unterirdische Leitungsanlagen, Eindolungen, Drainagen und Kanäle;
 - b. Sportplätze und -anlagen aller Art;
 - c. Ufer, Gewässer, Wehranlagen, Schwellen und Gewässersohlen;
 - d. Strassen, Wege und Plätze, die im Eigentum kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen und die sich ausserhalb von Waldareal befinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Dekret tritt am \$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich